

## Veröffentlichung im Freitags-Anzeiger am 23.08.2018

### Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf als Umlegungsstelle

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht , dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 05.07.2018

in der Gemarkung **Walldorf**

Flur: **8**

Verfahrensgebiet: „**Frankfurter Landstraße B44**“

am 17.08.2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 Baugesetzbuch nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfremd auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die vereinbarten und festgestellten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mörfelden-Walldorf, den 23.08.2018

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

.....  
Heinz-Peter Becker  
Bürgermeister